



Kanton Basel-Landschaft

Bau- und Umweltschutzdirektion

Zentrale Beschaffungsstelle

ANFORDERUNGEN AN ANBIETERINNEN UND ANBIETER

Information

19. Oktober 2011

Zentrale Beschaffungsstelle

Vorwort

An eine ausschreibende Stelle, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt ist, werden hohe Anforderungen gestellt, welche sich in Erwartungshaltungen Dritter widerspiegeln.

Die drei elementaren Grundsätze *Die Gewährleistung der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit und der Transparenz* sind Anforderungen, die von den Anbietenden erwartet werden und durch die ausschreibende Stelle geboten werden müssen.

Die Themen *Nachhaltigkeit, Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsnormen* sind Anforderungen der ausschreibenden Stelle an die Anbietenden, aber auch Erwartungshaltungen der Anbietenden sowie der Gesellschaft und Politik gegenüber der ausschreibenden Stelle, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt ist.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion als Nachfragende von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen steht so unausweichlich im Fokus der Anbietenden, der Medien, der Gesellschaft und der Politik. Es ist daher der Bau- und Umweltschutzdirektion ein gewichtiges Anliegen, im öffentlichen Beschaffungswesen eindeutige und für alle Beteiligten geltende Spielregeln aufzustellen und bekannt zu geben. Grundlage dafür bilden die gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion toleriert weder die bewusste noch die unbewusste Verletzung der Arbeitsbedingungen durch die Anbieterin (GAV / Minimallohne), noch die Umgehung derselben in der Beauftragung von Subunternehmungen oder mittels selbständige Erwerbende oder die Bildung einer Kette von Subunternehmungen.

Nachweis GAV-Einhaltung

Die Anforderungen an die Anbieterinnen und Anbieter bezüglich Nachweis der GAV-Einhaltung finden sich in den § 5 *Arbeitsbedingungen* und § 6 *Nachweis und Kontrolle* im Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft sowie in den § 1 bis § 6 in der Verordnung zum kantonalen Beschaffungsgesetz.

Zu finden im Internet unter

- [Gesetzessammlung Basel-Landschaft - Beschaffungsgesetz](#)
- [Beschaffungswesen Kanton Basel-Landschaft](#)

Die Einhaltung verbindlich erklärter GAV erstreckt sich auch auf allfällige Subunternehmungen, die Bestandteil der angebotenen Leistungserbringung durch die Anbieterin sind. Gegenüber der ausschreibenden Stelle ist die Anbieterin vollumfänglich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich und steht dementsprechend in der Pflicht.

ILO Kernübereinkommen

Als Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gelten die folgenden Übereinkommen:

- Zwangs- und Pflichtarbeit
- Vereinigungsfreiheit und der Schutz der Vereinigungsfreiheit
- Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Abschaffung der Zwangsarbeit
- Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Zu finden im Internet unter:

- [Systematische Gesetzessammlung Bund - Arbeit](#)
- [Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen Bund – Kernübereinkommen der ILO](#)
- [GIMAP - Beschaffungswegweiser](#)
- [Internationale Arbeitsorganisation \(ILO\)](#)

Die ILO Kernübereinkommen sind insbesondere massgebend für Leistungserbringungen ausserhalb der Schweiz, die Bestandteil der angebotenen Leistungserbringung durch die Anbieterin sind. Sei dies in der Fertigung – Herstellung – Produktion von Waren und Güter aller Art oder Teilen derselben. Die ausschreibende Stelle behält sich diesbezüglich das ausdrückliche Recht vor, in der Phase der Angebotsprüfung entsprechende Nachweise einzuverlangen oder eine Überprüfung durch ein zuständiges Organ zu beantragen.

Gleichstellung von Frau und Mann

Die Anforderungen an die Anbieterinnen und Anbieter betreffend *Gleichstellung von Frau und Mann* findet sich im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft (§ 5 Arbeitsbedingungen).

Zu finden im Internet unter:

- [Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann](#)
- [Gesetzessammlung Basel-Landschaft - Beschaffungsgesetz](#)
- [Selbsttest Lohngleichheit](#)

Integritätsklausel

Die Anbieterin verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel ist eine Konventionalstrafe zu bezahlen, die sich auf 10 % der Vertragssumme, jedoch minimal CHF 10'000 / maximal CHF 100'000, pro Verstoß beläuft.

Die Missachtung der Integritätsklausel führt in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung und kann einen zeitlich massvoll beschränkten Ausschluss aus dem öffentlichen Beschaffungswesen (Sperr) nach sich ziehen.

Zu finden im Internet unter:

- [Korruptionsprävention](#)